

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 90 (2013)

Artikel: Staatswerdung und Verwaltung nach dem Muster von Bern : wie der Staat vom Mittelalter an entstand und sein Territorium verwaltete - und wie die Bevölkerung damit lebte
Autor: Dubler, Anne-Marie
Kapitel: Einführung : das Werden des Territorialstaats - pragmatisch, zweckdienlich, sparsam und an verbriefte Rechte gebunden
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1071015>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einführung: Das Werden des Territorialstaats – pragmatisch, zweckdienlich, sparsam und an verbrieftete Rechte gebunden

Im Überblick

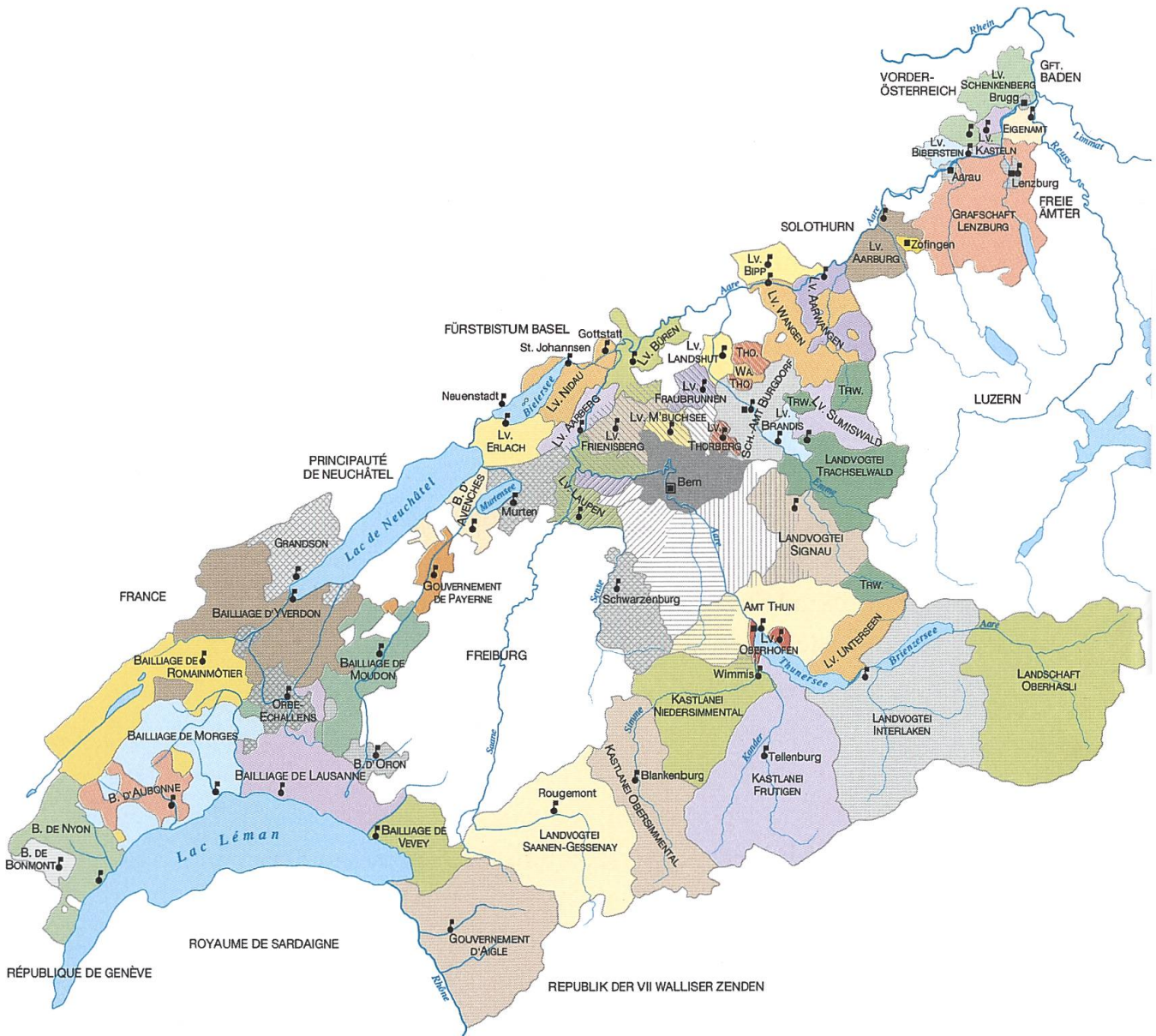
Der erste Teil des Bandes ist der Entstehung und Entwicklung des Territorialstaats Bern gewidmet. Der Fokus liegt auf den Landesteilen Emmental, Oberaargau und Thun-Oberhofen mit den Landstädten Burgdorf und Thun. In einem Überblick wird die mittelalterliche Herrschafts- und Gerichtsstruktur dieses Grossraums vorgestellt und aufgezeigt, wie Landgrafschaften, die als Lehnsämter des Reichs errichtet worden waren, nämlich zur Sicherung der Reichsinteressen und des Landfriedens sowie als Standesgerichte für den Adel und für Freie, in den Händen des belehnten Hochadels bald einmal privatisiert und ins eigene Familiengut übernommen wurden (Beitrag 1). Die alles beherrschende Stellung des Adels wies auf die Entstehung eines Fürstenstaats, welcher der zähringischen Stadtgründung Bern wenig Entwicklungschancen gelassen hätte. Der Stadt aber gelang es, sich nicht nur zu behaupten, sondern sich mit dem Aufbau eines eigenen Territoriums auf Kosten des Adels durchzusetzen. Allerdings wurde der Prozess dieser Staatswerdung zum zähen Ringen um Territorien und Rechte und ein langer Weg,

welcher der Stadtregierung in jeder Region wieder ein anderes Vorgehen abverlangte, ob im Emmental (Beitrag 2), in der Stadt Burgdorf und ihren Herrschaften (Beitrag 3), im Oberaargau (Beitrag 4) oder in der Stadt Thun und der Region Thun-Oberhofen (Beitrag 5).

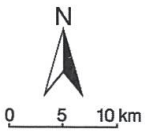
Es wird denn auch in der bernischen Geschichtstradition zu wenig zur Kenntnis genommen, wie harzig und ungewiss die Anfänge verliefen, und dass bei allem Einsatz ein Erfolg noch lange nicht garantiert war. Die bernische Geschichtsschreibung für den Zeitraum Mittelalter und Frühe Neuzeit – die «Geschichte Berns» – verharrte bis ins 20. Jahrhundert in der Aura des Ancien Régime und der mächtigen Stadt und Republik Bern und betrachtete folglich die Staatswerdung als einen zielgerichtet geradlinigen Weg, was er nicht war.

In der bernischen Geschichtstradition nimmt denn auch das Ancien Régime – die Zeit des 17. und mehr noch die Zeit des 18. Jahrhunderts – eine dominierende Stellung ein (Beitrag 6). Es ist die Epoche, in welcher Bern zu dem mit Abstand mächtigsten Staat in der Eidgenossenschaft und im Rahmen des europäischen Staatensystems zum grössten Stadtstaat nördlich der Alpen aufgestiegen war. Der Staatskörper reichte von Coppet am Genfersee bis unterhalb Brugg im Aargau und vom Jurasüdfuss bis auf die Kreten der Alpen, ein Territorium, das sich ab 1803 die Kantone Bern, Waadt und Aargau teilen werden. Als Kriegsgewinner des Zweiten Villmergerkriegs sicherte sich Bern neben Zürich unter anderem die Regentschaft in der Gemeinen Herrschaft «Grafschaft Baden», womit bernischer Einfluss ab 1712 bis an den Rhein und im Limmattal bis nahe vor die Stadt Zürich reichte.

Das Kartenbild jedoch offenbart, dass dieser in der Eidgenossenschaft Achtung gebietende bernische Territorialstaat noch um 1750 weit davon entfernt war, ein geschlossenes Territorium zu bilden. Vielmehr war er von Territorien konkurrierender eidgenössischer Orte, der katholischen Orte Freiburg, Solothurn und Luzern, durchsetzt. Auch grenzte er an unterschiedliche Staaten – an nichteidgenössische wie die habsburgischen Vorlande und die Königreiche Frankreich und Sardinien, ferner an Zugewandte und mit Bern Liierte wie Biel und Wallis, das Fürstbistum Basel, das Fürstentum Neuenburg und die Republik Genf sowie im Osten an gemeineidgenössische Herrschaften wie die Freien Ämter und die Grafschaft Baden. Solch weitläufige Staatsgrenzen waren gegen Invasoren schwer zu verteidigen. Man schützte sich daher gegen aussen durch bilaterale Verträge und Bünde unter Nachbarn, gleich ob katholisch oder evangelisch. Damit hielten sich Nachbarn gegenseitig in Schach.



- ♣ Amtssitz
- Stadt
- Lv. Landvogtei
- Gft. Grafschaft
- B. Bailliage
- ▨ Mediatamt mit Freiburg
- Stadtgericht Bern
- ▨ Landgericht Seftigen
- ▨ Landgericht Konolfingen
- ▨ Landgericht Zollikofen
- ▨ Landgericht Sternberg



© 2001 HLS und Kohli Kartografie, Bern

Abbildung 1: Der bernische Territorialstaat um 1750

Das Kartenbild bietet dem Betrachter einen Einblick in die Territorialverwaltung um 1750: Es war ein durch Kauf, Eroberung und Säkularisation entstandenes heterogenes Konglomerat an Verwaltungseinheiten von Landvogteien, Privatherrschaften, Städten und Landgemeinden. Neben staatlichen lagen somit auch private Herrschaftsterritorien, ferner dem Staatsterritorium angegliederte «Mediatämter», die zusammen mit einem Nachbarstaat beherrscht und verwaltet wurden. Die Territorialverwaltung spiegelt mit ihrer Aufsplitterung in unterschiedlich grosse Landvogteien, Kastlaneien, Landgerichte und Schaffnereien die über vier Jahrhunderte reichende Staatswerdung. Der strukturellen Vielfalt entsprach auch eine rechtliche, die sich trotz Verwaltungsreformen nicht beseitigen liess, da Bern den einzelnen Territorien bei der Übernahme nach damaliger Gepflogenheit den Rechtsbestand zuzusichern hatte. Daher blieben lokale Sonderrechte erhalten, darunter die weitgehende politische Selbstständigkeit von Gemeinden und Korporationen sowie die auf Zusicherung beruhende moderate Besteuerung der Untertanen, die persönlich frei waren, sich aber im Rahmen des bernischen Wehrwesens auf eigene Kosten zu bewaffnen hatten.

Auf der Suche nach den zum Erfolg führenden Strategien

Noch im 13. Jahrhundert dominierten im Unter- und Oberland gleichermassen Freiherrschaften des Adels neben Herrschaften geistlicher Institutionen und solcher des Dienstadels. Der Adel herrschte als Grund-, Gerichts- und Leibherren über eine mehrheitlich unfreie Bevölkerung. Er war im Besitz von Reichslehen, wofür er im Namen des Reichs den Landfrieden zu sichern hatte. Er gründete Kirchen und Klöster und Kleinstädte wie Thun und Burgdorf. Alles deutete auf einen kommenden Fürstenstaat zwischen Jura und Alpen. In diesem vom Adel dominierten Umfeld musste sich die Stadt Bern gegen die Territorialpolitik der grossen Dynastien Kiburg und Habsburg und deren Parteigänger wehren. Selbstbehauptung stand daher am Anfang einer eigenen städtischen Territorialpolitik. Die Erwerbung von Territorien erfolgte meist nach bestandenen kriegerischen Auseinandersetzungen mit dem Adel wie in Oberwangen 1298, im Gümnenkrieg 1333, im Streit mit den Freiherren von Weissenburg 1334 und im Laupenkrieg 1339/40. Die vier Kirchspiele um Bern waren ab 1300 das erste städtische Territorium ausserhalb der Stadt, der Pfandkauf der Burg und Herrschaft Laupen 1324

Berns erster Schritt in den Westen und der Kauf der Reichspfandschaft im Haslital 1332–1334 der erste Schritt ins Oberland. Noch gehörten die drei Grossregionen östlich, nördlich und südlich von Bern – Emmental, Ob- und Nid aargau und Thun-Oberhofen, auf denen unser Fokus liegt, – erst entfernt zu Berns Ambitionen. Der Kauf der kiburgischen Herrschaft über Thun 1323 nach dem Brudermord auf Schloss Thun erwies sich nicht als bleibende Erwerbung. Diese erfolgte erst 1384 auf den von den Grafen von Kiburg vom Zaun gerissenen Burgdorferkrieg, als ein eidgenössischer Schiedsentscheid die Grafen zum Verkauf der Kiburgerstädte Burgdorf und Thun an Bern zwang. Das war zugleich der Wendepunkt, an welchem sich die Entwicklung zugunsten eines Stadtstaats und nicht eines Fürstenstaats zu bewegen begann.

Dabei hatte die Stadt Bern früh begonnen, städtischen Einfluss hinauszutragen. Sie ging mit Herren, Städten und Klöstern Bündnisse, Burgrechte und Schirmverträge ein. Bern verpflichtete sie sich mit Burgrechten wie etwa im Emmental mit den Freiherren von Signau 1277 oder der Abtei Trub 1286. Im 14. Jahrhundert dehnte sie mit der Aufnahme von «Ausburgern» das Bürgerrecht auf Landleute in den Herrschaften des Adels aus: Ausburger mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt leisteten wie Bürger Steuern, Fron- und Wehrdienste und genossen dafür das Recht auf den erleichterten Marktzugang und in Kriegszeiten auf Schutz in der befestigten Stadt. Schliesslich lockte die Stadtfreiheit auch unfreie Zuzüger in die Stadt, die ihren Besitzern, den adeligen Grund- und Leibherren, zu deren Schaden entliefen. Dabei litt der Adel unter stagnierenden Naturaleinkünften, sodass er mehr und mehr seinen wirtschaftlichen Vorrang gegenüber der Stadt einbüsste, deren gesichertes Fiskaleinkommen auf den Steuereinkommen ihrer Bürger beruhte. Der Adel verlor aber auch seine alte Funktion als Ordnungshüter und Verwalter des Landfriedens an die Stadt, die ihren Stadtfrieden mit der Wehrpflicht ihrer Bürger und Ausbürger sicherte. Der in überregionalen Beziehungsnetzen verbundene Adel sah sich von der Stadt zunehmend in seiner Existenz eingeengt und bedroht. Kein Wunder, dass er sein Fortkommen ausschliesslich im Fürstenstaat sah, wo standesgemässe Herrschaftslehen, Pfandschaften und Beamtenstellen lockten. Daher verhielt er sich gegenüber der Stadt feindselig, und zwar besonders im Ob- und Nid aargau und im östlichen Amt Thun, wo ihm der Habsburgerstaat mit Rückhalt aus dem Aargau, vom Oberland und von der Stadt Freiburg her zur Seite stand.

In diesem feindseligen Umfeld war die Errichtung eines Stadtstaats schwierig. Unsere Fallbeispiele zeigen, wie bei der Erwerbung vieles von Zufällen abhängig war und es für die Stadt gleichzeitig wichtig war, neue Chancen zweckdienlich

auszunützen. Der Aufbau einer Territorienverwaltung war vielfach improvisiert, denn Bern kannte zu Beginn nur die Stadtverwaltung. Territorienverwaltung wurde daher pragmatisch ausprobiert, einiges aber auch von der Adelsherrschaft kopiert. Bernische Vögte residierten in den Adelsburgen, um damit die neue städtische Herrschaft gegenüber den Untertanen in der Nachfolge des Adels zu positionieren. Mit dem Improvisieren waren oft Richtungswechsel in der Politik und bei der Verwaltung verbunden, wie die über lange Zeit improvisierte städtische Herrschaft über den Oberaargau und über das westliche Amt Thun zeigen wird, die lange fest in adeliger Hand verblieben waren.

Dass die Stadt Bern schliesslich ihre Herrschaft gegen die Adelsfront durchsetzen konnte, geschah hauptsächlich im Gefolge dreier militärischer Auseinandersetzungen zwischen 1383 und 1415. Das waren:

- Der Burgdorferkrieg von 1383/84, durch den Bern in den Besitz von Burgdorf und Thun samt Äusserem Amt gelangte, was die Herrschaftsposition des Grafenhauses Kiburg entscheidend schwächte.
- Der Sempacherkrieg von 1386, in dessen Windschatten Bern die österreichischen Herrschaften im Oberland annektierte, sowie der Guglereinfall von 1388, auf den die Annexion der an Habsburg verpfändeten Herrschaft Nidau und mit dieser auch jene der Landgrafschaft links der Aare folgte.
- Der Zug in den Aargau 1415, der mit Berns rascher Besetzung des Aargaus bis Brugg das Ende der habsburg-österreichischen Präsenz im Aargau einleitete, was viele Adels- und Ritterfamilien zwang, sich entweder mit Bern zu vergleichen und wie schon frühere Standesgenossen – die Herren von Bubenberg oder die von Erlach etwa – im Dienst der Stadt zu führenden Geschlechtern aufzusteigen oder aber wie die Oberaargauer Freiherren von Grünenberg in österreichische Lande auszuweichen.

Die spätere territoriale Expansion Berns in den Westen gegen das Herzogtum Savoyen – zuerst in den Burgunderkriegen der 1470er-Jahren, dann im militärischen Zug in die Waadt 1536 – wurde von den Miteidgenossen dagegen mit steigendem Argwohn verfolgt. Als Bern sein Territorium nach dem Sieg im Zweiten Villmergerkrieg 1712 noch einmal nach Osten bis an die Reuss erweitern wollte, scheiterte es am Veto des Bündnispartners Zürich: Angesichts des nimmersatten bernischen Kolosses hielt die Limmatstadt an der gemeinsam verwalteten Pufferzone der Gemeinen Herrschaften Freie Ämter und Grafschaft Baden fest.

Die Verdichtung der Territorialherrschaft im Innern hinkte hinter der Expansion her. Der Rat begann erst spät seine Oberherrschaft über das Territorium auch

gegenüber den privaten Gerichtsherren zu beanspruchen und sie dann auch schrittweise durchzusetzen – erstmals 1460 im Vertrag mit der expandierenden Stadt Burgdorf und 1471 nach dem Twingerherrenstreit mit den Gerichtsherren in den vier Landgerichten. Das erlaubte Bern das Regieren mit Mandaten aus der Hauptstadt über das wachsende Territorium. Aber erst die Reformation verhalf der Aarestadt ab 1528 zur entscheidenden Verdichtung ihrer Herrschaft: Mit der Säkularisation der geistlichen Grund- und Gerichtsherrschaften verschwanden namhafte Konkurrenten um die Macht, und beachtliche Lücken bernischer Herrschaft im Staatsinnern begannen sich zu schliessen. Doch mehr noch: Als Landeskirchherr erstrebte Bern mittels der Chorgerichte nebst der Erziehung und Überwachung des Christenmenschen vor allem die Heranbildung des treuen bernischen Untertanen. Da es die weltlichen Privatherrschaften aber stets noch gab, begann die Staatsobrigkeit auf die langsame Entmachtung und Unterordnung der Herrschaftsherren hinzuwirken – und ersparte sich so die Erwerbung von Herrschaften.

Am Ende des Ancien Régime war dieses Ziel erreicht: Die Privatherrschaften waren der Staatsmacht untergeordnet, ihre Kompetenzen eingeschränkt und vom staatlichen Konsens abhängig. Dabei hatte aber die Territorialverwaltung nur wenig Modernisierung erfahren: Sie erschien noch 1798 – an verbriefte Rechte und Umfänge gekettet – als ein Konglomerat von Verwaltungen, wie sie das Kartenbild um 1750 wiedergibt. Und sie blieb so auch nach 1803 in dem auf Altbern reduzierten Territorium erhalten. Dabei war die historisch gewachsene Struktur der zahlreichen Verwaltungseinheiten samt dem kostspieligen Unterhalt von Amtsschlössern anerkanntermassen unwirtschaftlich. Trotz aller Einsicht jedoch widerstand sie im 19. und 20. Jahrhundert eingreifenden Änderungen und Reformversuchen, bis der Spardruck der krisenhaften 1990er-Jahre zu einer weitergehenden Justiz- und Verwaltungsreform zwang. Diese führte ab 2010 zur Fusion von kleinen Amtsbezirken zu grösseren Verwaltungskreisen, wobei nun auch überflüssig gewordene Amtsschlösser neuer Nutzung zugeführt werden sollen. Der moderne Staat trug und trägt somit bis ins 21. Jahrhundert hinein nicht nur an den Erfolgen der von Bern im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit betriebenen Schaffung des Territorialstaats, sondern auch an den damit verbundenen Lasten.